



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur gegenseitigen Aufgabenerledigung
im Anwendungsbereich der
Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
zwischen

dem Rhein-Erft-Kreis,
vertreten durch Herrn Landrat Michael Kreuzberg
und Herrn Dezernent Martin Schmitz,
nachfolgend „Kreis“ genannt

und

der Stadt Köln,
vertreten durch Herrn Stadtdirektor Guido Kahlen
und Herrn Amtsleiter Robert Kilp
nachfolgend „Stadt“ genannt

Präambel:

Zur Verbesserung des Bürgerservice soll im Rahmen einer Kooperation den Bürgerinnen und Bürgern des Rhein-Erft-Kreises und der Stadt Köln die Möglichkeit eröffnet werden, in den Zulassungsstellen der jeweiligen anderen Körperschaft Zulassungsangelegenheiten erledigen zu können. Für die Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter bedeutet dies, dass diese unabhängig von ihrem Wohn- bzw. Geschäftssitz, die Fahrzeugzulassung auf dem Gebiet der Stadt Köln oder des Rhein-Erft-Kreises vornehmen können. Die Kooperation dient aber auch der Qualitätssteigerung durch Vereinheitlichung der Bearbeitungsprozesse und den Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen in den begleitenden Gremien der Kooperationspartner. Zur Verfolgung dieser Zielsetzung hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises in seiner Sitzung am __.__.2014 sowie der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am __.__.2014 dem Abschluss dieser Vereinbarung zugestimmt.

§ 1 Grundsätze der Kooperationsvereinbarung

- (1) Der Kreis und die Stadt vereinbaren, dass in ihren Kfz-Zulassungsstellen Bürgerinnen und Bürger der jeweiligen anderen Körperschaft die Bearbeitung von Zulassungsangelegenheiten beantragen können und diese dort abschließend bearbeitet werden. Zulassungsdienste, Autohäuser und der Samstagsdienst werden von dieser Kooperation nicht erfasst. Der Umfang der betreffenden Zulassungsgeschäfte wird einvernehmlich zwischen dem Kreis und der Stadt festgelegt.
- (2) Der Kreis und die Stadt bleiben grundsätzlich Träger der Aufgaben. Sie ermächtigen sich hiermit gegenseitig auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) vom 25.04.2006 (BGBl. I S 988) zur Durchführung der in Absatz 1 benannten Aufgabenbereiche für den jeweilig anderen Kooperationspartner.
- (3) Die Kooperationspartner haften für die von Ihnen vorgenommenen Bearbeitungen für den jeweilig anderen Partner/ die jeweilig andere Partnerin in gleicher Weise, wie sie für die Bearbeitung von Zulassungsangelegenheiten in originär eigener Zuständigkeit haften. Eine Verweisung im Schadensfall auf den/die jeweils anderen/andere findet nicht statt.
- (4) Das Verkehrsministerium NRW hat dem Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung am 26.04.2012 zugestimmt.

§ 2 Personelle Ausstattung

Die für die Aufgabenerledigung erforderliche Personal- und Arbeitsplatzausstattung wird durch den Kreis bzw. die Stadt in eigener Zuständigkeit zur Verfügung gestellt. Ein Austausch von Personal findet zwischen den Kooperationspartnern grundsätzlich nicht statt.

§ 3 Grundlage der einheitlichen, fachlichen Bearbeitung

- (1) Grundlage für die einheitliche Antragsbearbeitung bilden die gemeinsam aufgenommenen und einvernehmlich modellierten Geschäftsprozesse. In Ergänzung dieser Vereinbarung wurde zur notwendigen, einheitlichen Antragsbearbeitung eine Arbeitsanweisung inklusive einer Gebührenregelung schriftlich definiert. Diese wird zwischen den Kooperationspartnern einvernehmlich fortgeschrieben.
- (2) Es besteht Einigkeit über die Durchführung der optischen, digitalen Archivierung der Zulassungsunterlagen, die im Wege einer nachfolgenden Datenübertragung die endgültige Archivierung beim jeweilig anderen Partner ermöglicht. Die technischen Voraussetzungen werden einvernehmlich festgelegt.
- (3) Die Kooperationspartner vereinbaren die Einrichtung einer Clearing-Stelle, die über etwaige Unklarheiten und Unstimmigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung in der Abwicklung der Kooperation entscheidet. Zur Anrufung sind die jeweiligen Leitungen der Zulassungsstellen berechtigt. Über die Besetzung bzw. die Teilnahme in der Clearing-Stelle entscheiden in den jeweiligen Einzelfällen die Behördenleitungen.

§ 4 Gebühren und Einnahmeausgleich

- (1) Nach Abschluss eines jeden Quartals informieren sich die Kooperationspartner über die Anzahl der für den jeweilig anderen Kooperationspartner vorgenommenen Geschäftsfälle und die dafür vereinnahmten Gebühren. Die für den Partner durchgeführten Geschäftsfälle werden nach den Wohnsitzpostleitzahlen der Antragstellerinnen und Antragsteller aus OK.Vorfahrt ausgewertet. Die Information erfolgt schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Quartalsende.
- (2) Aus der Summe der vereinnahmten Gebühren gemäß Absatz 1 wird der Erstattungsbetrag berechnet. Der Anteil, der die direkten Kosten der unmittelbaren Bearbeitung des Geschäftsvorfalles deckt (zurzeit 60%), verbleibt bei der damit befassten Zulassungsstelle. Dieser Anteil wird unter Zugrundelegung der Sach-, Personal- und Gemeinkosten gemäß dem jeweils gültigen Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ermittelt und jährlich neu zwischen den Verwaltungen der Partner festgelegt.

Der den nach den Sätzen 2 und 3 ermittelten Anteil übersteigende Betrag wird als Erstattungsbetrag an den Partner überwiesen; er dient zur Deckung der Kosten, die erfahrungsgemäß noch in der Zukunft entstehen (z.B. Halterauskünfte, Zwangstilllegungen, Maßnahmen wegen fehlenden Versicherungsschutz).

- (3) Der Kooperationspartner, auf den der höhere, zu erstattende Betrag entfällt, informiert den Partner über die Berechnung des Differenzbetrages und überweist innerhalb von 8 Wochen nach Quartalsende den Differenzbetrag an den Partner.

§ 5 Technik

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die technischen Voraussetzungen, die für eine Kooperation im Bereich der erweiterten Zuständigkeit erforderlich sind, zu schaffen.
- (2) Sowohl die Stadt Köln als auch der Rhein-Erft-Kreis stellen für den gegenseitigen Datenaustausch (Peer-to-Peer) jeweils einen Kommunikationsserver zur Verfügung, die über entsprechende SSL-Serverzertifikate verfügen. Voraussetzung für eine Teilnahme ist ein mit den Kommunikationsservern kompatibles Zulassungsverfahren. Zur Gewährleistung eines sicheren Datentransfers ist eine DOI-Anbindung an das Kraftfahrtbundesamt (KBA) via Kopfstelle vorzuhalten.
- (3) Zum Archivdatenaustausch (Format: pdf/tif) ist von den Kooperationspartnern eine entsprechende Schnittstelle bereitzustellen.
- (4) Der Rhein-Erft-Kreis, dieser insbesondere für die ihm angehörenden Gemeinden, und die Stadt Köln stellen ferner rechtlich und organisatorisch wechselseitig die Verfügbarkeit der notwendigen Einwohnermeldedaten sicher. Alle Beteiligten sichern hiermit zu, die in diesem Projekt erhobenen und verwendeten Daten ausschließlich im Rahmen der Kooperation zu verwenden und unterwerfen sich insoweit damit den Maßgaben des Datenschutzgesetzes NRW.

- (5) Um einen ordnungsgemäßen technischen Dienstbetrieb zu gewährleisten, benennen die Kooperationspartner entsprechende technische Ansprechpartner und gewährleisten eine rechtzeitige Information (spätestens 1 Woche vorher) gegenüber dem Anderen hinsichtlich anstehender System- und/oder Wartungsarbeiten.

§ 6 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die getroffenen Vereinbarungen lückenhaft sein sollten.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung der Bezirksregierung Köln.

§ 7 Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am XX.XX.2014 in Kraft.
- (2) Sie gilt zunächst für ein Jahr. Sofern die Vereinbarung nicht durch einen der Kooperationspartner gekündigt wird, verlängert sich die Laufzeit automatisch jeweils um ein weiteres Jahr.
- (3) Die Vereinbarung kann von jedem Partner mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.

Für den Rhein-Erft-Kreis

Bergheim, den XX.XX.2014

Michael Kreuzberg

Landrat

Für die Stadt Köln

Köln, den XX.XX.2014

Martin Schmitz

Dezernent

Guido Kahlen

Stadtdirektor

Robert Kilp

Amtsleiter, Amt für öffentliche Ordnung